

> LEITFADEN

Ausschleusung von batteriebetriebenen Altgeräten

Berlin, 09.09.2020

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 268.000 Beschäftigten wurden 2017 Umsatzerlöse von mehr als 116 Milliarden Euro erwirtschaftet und rund 10 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 61 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 86 Prozent, Wärme 70 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 68 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitband-Ausbau. Ihre Anzahl hat sich in den letzten vier Jahren mehr als verdoppelt: Rund 180 Unternehmen investierten 2017 über 375 Mio. EUR. Seit 2013 steigern sie jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent und bauen überall in Deutschland zukunftsfähige Infrastrukturen (beispielsweise Glasfaser oder WLAN) für die digitale Kommune aus.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

1. Hintergrund

Elektro- und Elektronikaltgeräte (Altgeräte), die mit Lithium-Ionen-Batterien bzw. Lithium-Ionen-Akkumulatoren (Li-Batterien) betrieben werden, nehmen immer mehr zu. Durch ihre hohe Energiedichte sorgen sie unter anderem für eine lange „kabellose“ Betriebszeit der Elektrogeräte.

Li-Batterien sind als Gefahrgut eingestuft. Sie müssen nach den Vorschriften des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) qualifiziert transportiert werden, da sie bei Beschädigung oder Kurzschluss verheerende Brände auslösen können. Dies gilt auch für Li-Batterien, die in Altgeräten enthalten sind (siehe Sondervorschrift 670 ADR). Insbesondere ein Transport in loser Schüttung ist demnach unzulässig!

Verschiedene zum Teil nicht unerhebliche Brandereignisse in Abfallbehandlungsanlagen in letzter Zeit konnten ursächlich auf die Entzündung von Li-Batterien zurückgeführt werden. Vor diesem Hintergrund ist es sehr wichtig, dass die Ausschleusung von Altgeräten mit Li-Batterien, d.h. batteriebetriebenen Altgeräten, aus dem nicht batteriehaltigen Stoffstrom der Altgeräte, der in loser Schüttung in Großcontainern erfasst und transportiert wird, gelingt und dass ihr die gebührende Aufmerksamkeit zuteilwird.

Dieser Leitfaden erläutert den rechtlichen Hintergrund und best-practice Beispiele. Nachfolgend wird verdeutlicht, wie die kommunalen Sammelstellen die Ausschleusung batteriebetriebener Altgeräte aus dem allgemeinen Altgeräte-Strom weg hin in die für sie eigens vorgesehenen Behältnisse (i.d.R. Gitterboxen mit Inlay) umsetzen können.

2. Rechtlicher Rahmen

Die spezielle Behandlung batteriebetriebener Altgeräte ergibt sich aus zwei Rechtsquellen, nämlich:

- ElektroG: § 10 Abs. 1 S. 2, § 14 Abs. 1 S. 2;
- ADR: Sondervorschrift 670 (konkret UN-Nummer 3091 und 3481).

Nach dem **ElektroG** ist mit Altgeräten, die Batterien enthalten, folgendermaßen umzugehen:

Zunächst sind Batterien, die nicht vom Altgerät vollumfänglich umschlossen sind, von diesem zu trennen. Die Batterien sind der Batteriesammlung, d.h. den hierfür vorgesehenen Batteriebehältern, zuzuführen. Grundsätzlich trifft diese Trennpflicht die Bürger. Die Trennung kann aber auch vom Wertstoffhofpersonal vollzogen werden. Eine zerstörungsfreie Entnahme von Batterien, die nicht vollständig vom Altgerät umschlossen sind, gilt nach § 3 Nr. 24 ElektroG nicht als Erstbehandlung.

Alle Altgeräte mit innenliegenden, vom Altgerät vollumfänglich umschlossenen Batterien, sind in ein separates Behältnis, [im Rahmen der Abholkoordination Gitterbox mit Inlay; im Rahmen der Optierung u.a. auch Gitterbox mit Bigbag oder Fässer, stabile geschlossene Abfallbehälter, Kisten,

Großpackmittel (IBC), etc.], zu stapeln und dürfen nicht (!) in loser Schüttung in den Großcontainer eingestellt werden. Derzeit sind entsprechende separate Behältnisse für batteriebetriebene Altgeräte für folgende Gruppen nach ElektroG vorgeschrieben:

- Gruppe 2 (Bildschirme, Monitore und Geräte die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² haben);
- Gruppe 4 (Großgeräte);
- Gruppe 5 (Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik).

Es ist bei der Separierung von batteriebetriebenen Altgeräten nach ElektroG nicht danach zu unterscheiden, ob die Altgeräte Li-Batterien oder andere Typen von Batterien enthalten, sondern alle Altgeräte mit Batterien und Akkumulatoren sind getrennt in der dafür vorgesehene Sondertransporteinheit (im Rahmen der Abholkoordination: Gitterboxen einschl. Inlay) zu erfassen (siehe Anlage III).

Ausgenommen von dieser Getrennterfassungspflicht für Altgeräte mit innenliegenden, vom Altgerät vollumfänglich umschlossenen Batterien sind gemäß ElektroG und ADR (siehe SV 670 lit. a) lediglich solche Altgeräte, die nur Stützbatterien beinhalten und diese durch ihr Gehäuse schützen. Das sind Altgeräte, die nicht ohne Stromkabel funktionieren und die Batterien nur für bestimmte Funktionen (z.B. Datensicherung) beinhalten. Diese Altgeräte können ausnahmsweise in loser Schüttung transportiert und damit als nicht-batteriebetriebene Altgeräte in den Großcontainern erfasst und transportiert werden. Ebenfalls in loser Schüttung erfasst werden können natürlich batteriebetriebene Altgeräte, die nachweislich keine Batterie mehr enthalten, etwa weil sie entnommen worden ist.

Das **Gefahrgutrecht (ADR)** sieht konkrete Regelungen für einen ADR-konformen Transport von Altgeräten, in denen die innenliegenden Batterien durch das Gehäuse geschützt sind und bei denen eine Gesamtmenge von Lithiumzellen oder -batterien von 333 kg pro Beförderungseinheit nicht überschritten werden¹, zwei Varianten vor:

- Verwendung von widerstandsfähigen Außenverpackungen oder
- unverpackte Beförderung.

Bei der ersten Variante werden die Altgeräte in widerstandsfähigen Außenverpackungen verpackt [das heißt Verpackungen, die nach allen Seiten den Inhalt vollwandig umschließen, wie etwa Gitterboxen mit entsprechender Auskleidung (z.B. Bigbags), Fässer, stabile geschlossene Abfallbehälter, Kisten, Großpackmittel (IBC), etc.]. In der zweiten Variante werden die Altgeräte in Gitterboxen mit Inlay transportiert. Dies ist im Rahmen der Abholkoordination standardmäßig der Fall.

¹ Das kann bei dem derzeit angewandten Modus der Sammlung von Altgeräten nach vorliegenden Analysen angenommen werden.

Voraussetzung ist, dass die enthaltenen Zellen und Batterien durch das Altgerät gleichwertig geschützt werden. Eine Verdichten oder Umschütten darf nicht erfolgen, da dies zur Beschädigung der enthaltenen Batterien führen kann.

Der Transport ist entsprechend zu kennzeichnen: „Lithiumbatterien zum Recycling“ oder „Lithiumbatterien zur Entsorgung“.

Bei unverpacktem Transport, d.h. in Gitterboxen mit Inlay kann statt der Etikettierung der einzelnen Gitterboxen auch das Fahrzeug oder der Container an seiner Außenseite etikettiert werden.

Anmerkung: Ein Transport oder eine Lagerung bzw. Zwischenlagerung der Gitterboxen (Sondertransporteinheit) in den Behältnissen der Abholkoordination (z.B. Abrollcontainer 38 m³) [gemeint sind Behältnisse, die Sie über das ear-Portal angelegt haben] ist nicht zulässig.

3. Konkrete Empfehlungen zur konsequenten Ausschleusung batteriebetriebener Altgeräte

Aufgrund der Brandgefahren, die durch Li-Batterien herbeigeführt werden, muss das Wertstoffhofpersonal die konsequente Separierung batteriebetriebener Altgeräte in seiner praktischen Arbeit forcieren. Daher ist es notwendig, dass sich jede Erfassungsstelle eine Systematik zulegt, wie batteriebetriebene Altgeräte aus der losen Schüttung permanent und verlässlich ferngehalten werden können. Nachfolgende Maßnahmen haben sich hier als sehr hilfreich erwiesen.

Schulung des Personals

Zunächst muss das Wertstoffpersonal, das für die Erfassung und Verpackung von Altgeräten zuständig ist, umfassend zu dem Thema „Ausschleusung batteriebetriebener Altgeräte“ geschult und auf die konkreten Brandrisiken einer nachlässigen Sortierung/Separierung hingewiesen werden.

Wesentlich ist, dass das Personal die wichtigen Unterscheidungsmerkmale von batteriebetriebenen Altgeräten gegenüber anderen Altgeräten kennt. Für die Unterscheidung zwischen batteriebetriebenen Altgeräten und nicht batteriebetriebenen Altgeräten kann als Anhaltspunkt genommen werden, ob das Altgerät ein abnehmbares Kabel hat oder nicht. Bei Altgeräten mit nicht abnehmbarem Kabel ist davon auszugehen, dass das Altgerät nicht batteriebetrieben ist. Bei Altgeräten mit abnehmbarem Kabel oder ohne Kabel ist im Zweifel davon auszugehen, dass das Altgerät batteriebetrieben ist. Altgeräte, die nachweislich nur eine Stützbatterie beinhalten (zum Beispiel PCs oder Monitore), sind nicht zu separieren. Sollten batteriebetriebene Altgeräte im konkreten Fall nachweislich keine Batterien beinhalten (etwa weil sie von den Bürgern entnommen wurden), sind diese in der losen Schüttung mit den sonstigen, batterielosen Altgeräten der jeweiligen Gruppe zu erfassen. Wesentlich ist, dass die entsprechenden Inhalte in der Schulung vermittelt werden, auch wenn eine formelle ADR-Schulung nach Nr. 1.3 ADR im Bereich der Beförderung von batteriebetriebenen Altgeräten nicht vorgeschrieben ist.

Systematische Maßnahmen

Die Erfahrung lehrt, dass das alleinige Aufstellen von Gitterboxen neben den Großcontainern auf den Wertstoffhöfen ohne weitere Maßnahmen nicht dazu führt, dass seitens der Anlieferer eine zufriedenstellende getrennte Zuführung der batteriebetriebenen Altgeräte in die Gitterboxen erfolgt.

Die nachfolgend aufgezählten Maßnahmen sind Beispiele, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) je nach Kapazität kumulativ oder einzeln umgesetzt werden können, um die korrekte Erfassung/Separierung batteriebetriebener Altgeräte zu forcieren.

- **Frühzeitige Information:** Bereits im Einfahrtsbereich des Wertstoffhofs (d. h. noch vor der eigentlichen Annahmekontrolle) sollte durch Hinweisschilder wie z. B.: „Bitte teilen Sie mit, wenn Sie batteriebetriebene Altgeräte abgeben möchten“ auf die getrennte Entsorgungsverpflichtung hingewiesen werden.
- **Annahmekontrolle:** Bei der Annahmekontrolle sollte das Wertstoffhofpersonal gezielt nachfragen, ob die Kunden batteriebetriebene Altgeräte haben. Wenn ja, dann müssen die Kunden aufgeklärt werden, wie sie mit den Altgeräten zu verfahren haben. Bei Altgeräten, die die Batterie nicht voll umschließen, sowie ggfs. auch bei solchen Altgeräten, aus denen die Batterie leicht (d. h. ohne Werkzeug) entnommen werden kann, werden die Bürger aufgefordert, die Batterie vom Altgerät zu trennen und die Batterien den Batteriebehältern zuzuführen sowie das Altgerät ohne Batterie dann in die Großbehälter einzustellen. Bei Altgeräten, aus denen die Batterie nicht leicht entnommen werden kann, sind die Bürger aufzufordern, die Geräte in die separate Gitterbox zu geben.
 - Existiert wie etwa bei kleinen Annahmestellen keine Annahmekontrolle, so sollte sich immer ein Mitarbeiter in der Nähe der Container für Altgeräte aufhalten, um die Kunden zu beraten. Mindestens müssen die Container jedoch regelmäßig auf Fehlwürfe kontrolliert werden.
- **Piktogramme:** An den Sammelbehältern für die Altgeräte der in Frage stehenden Sammelgruppen sollten klare Hinweise über die separate Erfassung batteriebetriebener Altgeräte angebracht werden.
 - Eine Maßnahme wäre ein klar sichtbares „Stopp“-Schild am Großcontainer mit der Aussage, dass batteriebetriebene Altgeräte, die noch Batterien beinhalten, nicht in den Großcontainer gegeben werden dürfen. Hierbei wäre eine bildliche Darstellung der typischen batteriebetriebenen Geräte hilfreich (etwa Laptop/Notebook, Akku-Bohrschrauber, elektrische Zahnbürste, Fernbedienung, etc.).
 - Es sollten klare Hinweise auf die „richtigen“ Container für batteriebetriebene Altgeräte, die Batterien beinhalten (Gitterbox), mit Positionsangabe angebracht werden.

- **Platzierung der Gitterboxen:** Es ist wichtig, dass die Gitterboxen (oder sonstige Behälter für batteriebetriebene Altgeräte) entsprechend dem Anteil der angelieferten batteriebetriebenen Altgeräte genutzt werden. Daher sollten die Gitterboxen auffällig auf dem Wertstoffhof platziert werden, so dass die Anlieferer auf sie aufmerksam werden, bevor sie die Großcontainer erreichen. Die Gitterboxen dürfen nicht so platziert werden, dass sie von den Anlieferern nicht gefunden werden.
- **Abstellische/Ablageflächen:** Um Fehlwürfe zu vermeiden, können auf den Wertstoffhöfen vor den Sammelcontainern für die Gruppen Klein-, Groß- und Bildschirmgeräte jeweils Abstellische/Ablageflächen vorgehalten werden, auf die die Kunden die Altgeräte ablegen können. Insbesondere bei Bildschirm- und Kleingeräten bietet sich dies an, da diese Geräte leicht und kleinteilig sind und hier Fehlwürfe im Container weniger leicht auffallen als bei Großgeräten. Diese Altgeräte können dann in bestimmten Zeitabständen vom Wertstoffhofpersonal in die richtigen Container/Behälter (d. h. Großbehälter oder Gitterbox) sortiert werden.
- **Befüllung der Container:** es ist seitens des Wertstoffhofpersonals sicher zu stellen, dass die Sammelcontainer mit Blick auf die Separierung batteriebetriebener Altgeräte korrekt befüllt sind. Die ordnungsgemäße Befüllung ist jedenfalls regelmäßig zu kontrollieren, erforderlichenfalls sind Fehlwürfe zu korrigieren.

Best Practice 1: Wertstoffhof A hat den Ansatz gewählt, dass den Anlieferern nicht erlaubt ist, die Großcontainer für Altgeräte zu betreten. Im Eingangsbereich der Container werden Ablageflächen (z.B. Abstellische) vorgehalten, auf denen der Kunde gebeten wird, Klein-, Groß- und Bildschirmgeräte abzustellen. Die Ablageflächen sind hierbei durch die Containerüberdachung geschützt. In regelmäßigen Abständen sortiert das Wertstoffhofpersonal die abgelegten Altgeräte und teilt sie den richtigen Containern zu, insb. wird darauf geachtet, dass batteriebetriebene Altgeräte sorgfältig in die Gitterboxen gestapelt werden.

Best Practice 2: Wertstoffhof B schöpft bereits an der Annahmekontrolle die batteriebetriebenen Altgeräte ab. Die Anlieferer werden direkt gefragt, ob sie batteriebetriebene Altgeräte abgeben wollen. Diese übergeben sie direkt an der Annahme. Ein entsprechendes Behältnis steht neben der Annahmekontrolle bereit.

Best Practice 3: Wie bei Best Practice 2, ohne Behältnis an der Annahmekontrolle. Hier werden die Kunden an der Annahmekontrolle direkt auf die richtige Zuordnung der Altgeräte in die Gitterbox aufmerksam gemacht, wobei eine regelmäßige Kontrolle durch das Wertstoffhofpersonal gewährleistet sein muss.

Anlage I – Rechtsvorschriften

ElektroG:

§ 10 Abs. 1 S. 1-2: Besitzer von Altgeräten haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Sie haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle von diesem zu trennen.

§ 14 Abs. 1 S. 2: In der Gruppe 4 sind Nachtspeicherheizgeräte, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten, und in den Gruppen 2, 4 und 5 batteriebetriebene Altgeräte getrennt von den anderen Altgeräten in einem eigenen Behältnis zu sammeln.

ADR Sondervorschrift 670

- a. Lithiumzellen und -batterien, die in Geräten von privaten Haushalten enthalten sind und die zur Beseitigung von Schadstoffen, zur Demontage, zum Recycling oder zur Entsorgung gesammelt und zur Beförderung aufgegeben werden, unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des ADR, einschließlich der [Sondervorschrift 376](#) und des Absatzes 2.2.9.1.7, wenn
 - I. sie nicht die Hauptenergiequelle für den Betrieb des Geräts darstellen, in dem sie enthalten sind,
 - II. das Gerät, in dem sie enthalten sind, keine anderen Lithiumzellen oder -batterien enthält, die als Hauptenergiequelle verwendet werden, und
 - III. sie durch das Gerät geschützt werden, in dem sie enthalten sind.

Beispiele von Zellen und Batterien, die unter diesen Absatz fallen, sind Knopfzellen, die für die Datensicherheit in Haushaltsgeräten (z.B. Kühlschränke, Waschmaschinen, Geschirrspüler) oder in anderen elektrischen oder elektronischen Geräten verwendet werden.

- b. Bis zur Zwischenverarbeitungsstelle unterliegen Lithiumzellen und -batterien, die in Geräten von privaten Haushalten enthalten sind, die die Vorschriften des Absatzes a) nicht erfüllen und die zur Beseitigung von Schadstoffen, zur Demontage, zum Recycling oder zur Entsorgung gesammelt und zur Beförderung aufgegeben werden, nicht den übrigen Vorschriften des ADR, einschließlich der [Sondervorschrift 376](#) und des Absatzes 2.2.9.1.7, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:
 - I. Die Geräte sind in Übereinstimmung mit der [Verpackungsanweisung P 909](#) des Unterabschnitts 4.1.4.1 mit Ausnahme der zusätzlichen Vorschriften 1 und 2 verpackt oder sie sind in widerstandsfähigen Außenverpackungen, z.B. besonders

ausgelegte Sammelbehälter, verpackt, welche die folgenden Vorschriften erfüllen:

- Die Verpackungen müssen aus einem geeigneten Werkstoff hergestellt sein und in Bezug auf den Fassungsraum der Verpackung und die beabsichtigte Verwendung der Verpackung ausreichend stark und dimensioniert sein. Die Verpackungen müssen die Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.3 nicht erfüllen.
 - Es müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um Beschädigungen der Geräte beim Befüllen oder Handhaben der Verpackung, z.B. durch die Verwendung von Gummimatten, zu minimieren.
 - Die Verpackungen müssen so hergestellt und verschlossen sein, dass ein Verlust von Ladegut während der Beförderung verhindert wird, z.B. durch Deckel, widerstandsfähige Innenauskleidungen, Abdeckungen für die Beförderung. Öffnungen, die für das Befüllen ausgelegt sind, sind zulässig, sofern sie so gebaut sind, dass ein Verlust von Ladegut verhindert wird.
- II. Es besteht ein Qualitätssicherungssystem, um sicherzustellen, dass die Gesamtmenge an Lithiumzellen und -batterien je Beförderungseinheit 333 kg nicht überschreitet.

Bem. Die Gesamtmenge an Lithiumzellen und -batterien in Geräten von privaten Haushalten darf anhand einer im Qualitätssicherungssystem enthaltenen statistischen Methode abgeschätzt werden. Eine Kopie der Qualitätssicherungsaufzeichnungen muss der zuständigen Behörde auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

- III. Die Versandstücke sind wie folgt gekennzeichnet:

"LITHIUMBATTERIEN ZUR ENTSORGUNG" bzw. "LITHIUMBATTERIEN ZUM RECYCLING". Wenn Geräte, die Lithiumzellen oder -batterien enthalten, in Übereinstimmung mit der Verpackungsanweisung P 909 (3) des Unterabschnitts 4.1.4.1 unverpackt oder auf Paletten befördert werden, darf dieses Kennzeichen alternativ auf der äußeren Oberfläche von Fahrzeugen oder Containern angebracht werden.

Bem. "Geräte von privaten Haushalten" sind Geräte, die aus privaten Haushalten stammen, und Geräte, die aus kommerziellen, industriellen, institutionellen und anderen Quellen stammen und die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge den Geräten von privaten Haushalten ähnlich sind. Geräte, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Anwendern verwendet werden, gelten in jedem Fall als Geräte von privaten Haushalten.

Anlage II – Testfragen

Frage 1: Wie beraten Sie einen Bürger, der einen Laptop abgeben will, der einen Lithium-Akku angesteckt hat? Welches Vorgehen zur Erfassung ist richtig?

- a.) Abnehmen des Lithium-Akkus, Zuführung des Akkus zum entsprechenden Batteriefass, Eingabe des Laptops in die Gitterbox „batteriebetriebene Geräte“ zu Sammelgruppe 2
- b.) Abnehmen des Lithium-Akkus, Zuführung des Akkus zum entsprechenden Batteriefass, Eingabe des Laptops in den Großcontainer zu Sammelgruppe 2
- c.) Eingabe des Laptops mit Batterie in den Großcontainer zu Sammelgruppe 2
- d.) Eingabe des Laptops mit Batterie in die Gitterbox „batteriebetriebene Geräte“ zu Sammelgruppe 2

Frage 2: Wie erfassen Sie einen PC (größenbedingt Sammelgruppe 4), der ausschließlich eine Stützzelle verbaut hat, und unbeschädigt abgegeben wird?

- a.) Großcontainer der Sammelgruppe 5
- b.) Gitterbox „batteriebetriebene Geräte zu Sammelgruppe 5

Frage 3: Wie wird ein PC (größenbedingt Sammelgruppe 4) erfasst, der eine Stützzelle beinhaltet, die aufgrund der Ausschachtung des PC offen liegt?

- a.) Eingabe des PC mit Stützbatterie in den Großcontainer zu SG 4?
- b.) Eingabe des PC mit Stützbatterie in die Gitterbox zu den „batteriebetriebenen Altgeräten“?
- c.) Trennung der Stützbatterie und Zuleitung derselben zur Batterieerfassung und Eingabe des PC ohne Batterie in den Großcontainer zu SG 4
- d.) Trennung der Stützbatterie und Zuleitung derselben zur Batterieerfassung und Eingabe des PC ohne Batterie in die Gitterbox zu „batteriebetriebenen Altgeräten“ zu SG 4

Frage 4: Ein Kunde fragt Sie, in welchen Container sie/er Elektrokleingeräte abgeben soll. Was antworten Sie?

- a.) „Elektrokleingeräte“ geben Sie in den Container Sammelgruppe 5 (Kleingeräte)
- b.) Es kommt darauf an: Wenn die Geräte batteriebetrieben sind und Batterien enthalten, dann in die Gitterbox, die anderen Kleingeräte in den Großcontainer

Frage 5: Woran erkennen Sie, dass ein Gerät, z.B. Fön, Mixer, Bügeleisen, mit großer Wahrscheinlichkeit kein batteriebetriebenes Gerät ist.

Frage 6: Worauf müssen Sie bei der Erfassung von batteriebetriebenen Geräten in Gitterboxen achten (Mehrfachnennung möglich):

- a.) Zerstörungsfreie Erfassung
- b.) Witterungsschutz
- c.) Abklebung der Geräte

Richtige Antworten:

- 1b
- 2a
- 3c
- 4b
- 5 fixes Kabel
- 6 a und b

Anlage III - Entscheidungsbaum

